




DAS GRAZER BABY - URKUNDENSERVICE

Was ist nach der Geburt eines Kindes zu erledigen:

Was	Zuständige Stelle	Benötigte Unterlagen	Wichtige Hinweise	Erledigt am:
Geburtsurkunde	 <p>Standesamt/Geburtenbuch 8011 Graz, Joanneumring 6, 3 Stock, Tel.: (0316) 872 5160, Fax: (0316) 872 5169 Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 bis 13 Uhr, sowie Montag 13 bis 15 Uhr nach Terminvereinbarung</p>	siehe Merkblatt Baby-Urkundenservice	<p>ERSTAUSSTELLUNG INNERHALB DER ERSTEN 2 JAHRE GEBÜHRENFREI</p> <p>ERSPARNIS € 18,60 für 2 Geburtsurkunden</p>	
Wohnsitz- anmeldung	ServiceCenter/Servicestellen	Geburtsurkunde des Kindes ausgefüllter Meldezettel Lichtbildausweis des Anmeldenden		
Staatsbürgerschaft	 <p>Staatsbürgerschaftsangelegenheiten 8011 Graz, Schmiedgasse 26, 3 Stock, Tel.: (0316) 872 5190, Fax: (0316) 872 5189 Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 bis 13 Uhr, sowie Montag 13 bis 15 Uhr nach Terminvereinbarung</p>	<p>Ehlich geborene Kinder: Geburtsurkunde des Kindes Heiratsurkunde der Eltern Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt</p> <p>Unehlich geborene Kinder: Geburtsurkunde des Kindes Geburtsurkunde der Mutter Lichtbildausweis der Mutter Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter</p>	<p>Ein ehlich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt, auch wenn nur ein Elternteil österreichischer Staatsbürger ist. Ein unehlich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist.</p> <p>ERSTAUSSTELLUNG INNERHALB DER ERSTEN 2 JAHRE GEBÜHRENFREI</p> <p>ERSPARNIS € 46,30</p>	

Was	Zuständige Stelle	Benötigte Unterlagen	Wichtige Hinweise	Erledigt am:
Kinderreisepass	 <p>ServiceCenter 8011 Graz, Schmiedgasse 26 Tel.: (0316) 872 5254, Fax: (0316) 872 5259 Öffnungszeiten: Mo, Mi 7.30 bis 18 Uhr Di, Do, Fr 7.30 bis 13 Uhr ONLINE-TERMINVEREINBARUNG unter: www.graz.at</p>	<p>amtlicher Lichtbildausweis des/der AntragstellerIn (AntragstellerIn ist die Person mit dem gesetzlichen Sorgerecht) Geburtsurkunde des Kindes Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes Passbild vom Kind (EU-konform) Hinweis: Bei Kindern aus geschiedenen Ehen ist zudem ein Scheidungsvergleich (mit Rechtskraftbestätigung) erforderlich. Gegebenenfalls ist auch ein Obsorgebeschluss oder ein Nachweis über die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung mitzubringen. (sämtliche Beschlüsse müssen mit einer Rechtskraftbestätigung versehen sein) Alle Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden! Bei der Antragstellung muss das Kind persönlich anwesend sein, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann.</p>	<p>Seit dem 15. Juni 2009 benötigen Kinder einen eigenen Reisepass. Eine Miteintragung in den Reisepass der Eltern ist nicht mehr möglich.</p> <p>Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen). WICHTIG: Nützen Sie die Möglichkeit der Terminvereinbarung</p> <p>ERSTAUSSTELLUNG INNERHALB DER ERSTEN 2 JAHRE GEBÜHRENFREI (Der Reisepass ist 2 Jahre gültig) ERSPARNIS € 30,--</p>	
Meldung Sozialversicherung e-card	<p>Sozialversicherungsträger (GKK) Steiermärkische Gebietskrankenkasse 8011 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1 Öffnungszeiten: Mo– Do 7 Uhr bis 14.30 Uhr Freitag 7 Uhr bis 14 Uhr Tel: (0316) 8035 3600 www.sozialversicherung.at, www.stgkk.at</p>	<p>Keine Meldung erforderlich - Die Information wird vom Standesamt / Geburtenbuch direkt auf elektronischem Weg übermittelt. Das Kind bekommt dann automatisch eine e-card zugesendet.</p>	<p>Voraussetzung: Vater oder Mutter haben einen Wohnsitz in Österreich und eine Krankenversicherung</p>	

Was	Zuständige Stelle	Benötigte Unterlagen	Wichtige Hinweise	Erledigt am:
Wohngeld	Der Krankenversicherungsträger, bei dem die Antragsstellerin versichert ist oder zuletzt versichert war. z.B. Gebietskrankenkasse, Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherung der Bauern, usw.	Unselbstständig Beschäftigte: vor der Geburt: Bestätigung des Arztes über den Geburtstermin, Arbeits- und Entgeltsbestätigung des Dienstgebers für Wohngeld nach der Geburt: Geburtsbestätigung (Standesamt), bei Frühgeburt oder Kaiserschnitt Bestätigung des Arztes	Selbstständige und Bäuerinnen: Informationen über Betriebshilfe- bzw. Wohngeldanspruch bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder der Sozialversicherung der Bauern einholen	
Familienbeihilfe	Finanzamt Stadt Graz 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18 Öffnungszeiten : Mo - Do 7.30 bis 15.30 Freitag 7.30 bis 12 Uhr Tel: Infocenter (0316) 881 53 8000 Zuständig = Wohnsitzfinanzamt	Antragsformular Geburtsurkunde des Kindes Meldebestätigung des Kindes und des Antragstellers (empfohlen) Der Familienbeihilfenantrag kann auch elektronisch über FinanzOnline (finanzonline.bmf.gv.at) übermittelt werden.	Für nicht österreichische Staatsbürger gelten gesonderte Bestimmungen. Wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Graz-Infocenter 0316 / 881 53 8000	
Kinderbetreuungsgeld	Der Krankenversicherungsträger, bei dem der antragstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wohngeld beziehen, die wohngeldauszahlende Krankenkasse. z.B. Gebietskrankenkasse, Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherung der Bauern, usw.	Geburtsurkunde Voraussetzung ist die Antragstellung und der Bezug der Familienbeihilfe <u>EU/EWR-Bürger</u> zusätzlich: Wohnsitzmeldung in Ö nach dem 1.1.2006 - Anmeldebescheinigung <u>Drittstaater</u> zusätzlich: NAG-Karte = Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich <u>Konventionsflüchtlinge</u> zusätzlich: Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus des antragstellenden Elternteils und des Kindes	Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld kann von Alleinerziehenden und Elternpaaren mit geringem Einkommen zusätzlich für maximal ein Jahr beantragt werden (kann rückgefordert werden) Zuschlag zum Kinderbetreuungsgeld bei Mehrlingsgeburten: für jedes weitere Kind gebührt ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der gewählten Pauschalvariante	

Was	Zuständige Stelle	Benötigte Unterlagen	Wichtige Hinweise	Erledigt am:
Aufenthaltstitel	Steiermärkische Landesregierung Fachabteilung 7 C (Innere Angelegenheiten, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltswesen) 8010 Graz, Paulustorgasse 4 Tel: (0316) 877 2084 (Info-Stelle), Fax: (0316) 877 2123 Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung	Für Kinder von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehöriger wird empfohlen mit der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 7 C bezüglich der benötigten Unterlagen direkt Kontakt aufzunehmen. Für Kinder von Asylwerbern nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird empfohlen direkt das Bundesasylamt zu kontaktieren Bundesasylamt Graz Grabenstraße 88 8010 Graz Tel. 0316-677090-0 Fax. 0316-677090-33 e-mail: sekr.bag@bmi.gv.at	Für Kinder mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft ist Folgendes zu beachten: Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz müssen Sie, als gesetzliche VertreterIn Ihres Kindes, ab der Geburt Ihres Kindes einen Antrag für einen Aufenthaltstitel stellen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie selbst über einen aufrechten Aufenthaltstitel verfügen. Für Kinder aus EU- bzw. EWR-Mitgliedsstaaten ist bei der Fachabteilung 7C ein Antrag für die Anmeldebescheinigung zu stellen	

Die Checkliste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, da die persönlichen Verhältnisse jedes Einzelnen zu verschieden sind. Wenn Sie weitere Informationen benötigen, nehmen Sie bitte mit den jeweils zuständigen Stellen Kontakt auf. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Liste eine Übersicht der weiteren Schritte nach der Beurkundung der Geburt Ihres Kindes gegeben zu haben und wünschen Ihnen mit Ihrem Baby viel Glück und Freude.

Ihr Team von der



Standesamt / Geburtenbuch

Stand: September 2011

Das Grazer Baby-Urkundenservice hat den Österreichischen Verwaltungspreis 2008 gewonnen und wurde von über 300 Bewerbungen unter die besten 5 Projekte für den Europäischen Verwaltungspreis EPSA 2009 nominiert.



Assess Yourself and Learn from the Best -
Showcasing and Rewarding
European Public Excellence

